

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. August 1951

Nummer 35

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
3. 8. 51	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz 1951)	97	3. 8. 51	Gesetz über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen	105
3. 8. 51	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951	99	3. 8. 51	Gesetz über das Beausstandungsrecht in Haftentschädigungssachen	105
3. 8. 51	Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid	103	3. 8. 51	Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dortmund und Lünen	106
			14. 7. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	106

## Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz 1951). Vom 3. August 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Juli 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt festgestellt:

#### I. Ordentlicher Haushalt.

Gesamteinnahmen	2 506 623 250 DM
Gesamtausgaben	2 506 623 250 DM

#### II. Außerordentlicher Haushalt.

Gesamteinnahmen	687 500 000 DM
Gesamtausgaben	687 500 000 DM

(2) Die vorstehenden unter I aufgeführten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landeshaushalts wie folgt auf:

Teil A (Landeshaushalt einschl. der im Teil A enthaltenen mit „P“ gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein).

Einnahmen	2 410 152 450 DM
Ausgaben	2 410 152 450 DM

Teil B (Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen).

Einnahmen	96 470 800 DM
Ausgaben	96 470 800 DM

(3) Die vorstehenden unter II aufgeführten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landeshaushalts wie folgt auf:

Teil A (Landeshaushalt).	
Einnahmen	683 500 000 DM
Ausgaben	683 500 000 DM

Teil B (Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen).

Einnahmen	4 000 000 DM
Ausgaben	4 000 000 DM

### § 2

Über die im Haushalt vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

### § 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan (Teil A) veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 683 500 000 DM im Kreditwege zu beschaffen.

(2) Der Provinzialverband Westfalen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan des Provinzialverbandes Westfalen (Teil B) veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 3 300 000 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die nach dem Gemeindeverfassungsgesetz bestehende Genehmigungspflicht für die Einzeldarlehen wird hierdurch nicht berührt.

(3) Soweit die durch § 4 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950 vom 26. Mai 1950 (GV. NW. S. 139) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten bis zum Ende des Rechnungsjahres 1950 noch nicht in Anspruch genommen worden ist, wird sie für die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängert.

### § 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- für Kredite an Wirtschaftsbetriebe bis zu 50 000 000 DM
- für Anteile, die bei der Übergabe eines Hofes an einen Heimatvertriebenen nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz ausbedungen werden sowie für die Sicherstellung von Eigentümerinventar (eisernes Inventar), das einem Heimatvertriebenen bei einer Hofverpachtung übergeben wird, bis zu 1 000 000 DM
- für Schuldverschreibungen, die von einem öffentlichen Kreditinstitut zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) ausgegeben werden, bis zu 25 000 000 DM
- an Stelle der im außerordentlichen Haushalt (Teil A) vorgesehenen Aufnahme von Anleihen für Zwecke des Wohnungsbaues und zur Gewährung von Kommunalkrediten in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen des außerordentlichen Haushaltes.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Diese Bestimmung findet auf Bürgschaften gemäß Abs. 1 Buchstabe b) und c) keine Anwendung.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln.

Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind aus den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

#### § 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(2) Der Provinzialverband Westfalen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung seiner Betriebsmittel Kassenkredite bis zum Betrage von 5 000 000 DM aufzunehmen.

#### § 6

Die Stadt- und Landkreise haben als Umlage  
im Landesteil Nordrhein 5,46 Prozent und  
im Landesteil Westfalen 5,36 Prozent

der für das Rechnungsjahr 1951 geltenden Bemessungsgrundlagen aufzubringen.

#### § 7

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und 104b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse),  
201 (Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),  
203 (Post-, Telegraf- und Fernspreckgebühren sowie Kosten für private Fernsprechanlagen) und  
206 (Bewirtschaftung von Diensgrundstücken und Diensträumen).

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Besoldungen der planmäßigen Beamten) für Titel 103 (Bezüge der nichtplanmäßigen und abgeordneten Beamten) und 104 (Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte),
2. Titel 103 (Bezüge der nichtplanmäßigen und abgeordneten Beamten) für Titel 104 (Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Hilfskräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter) für Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Trennungsschädigungen usw.) für Titel 217 (Umgzugskostenentschädigung und Umgzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan bei den in Betracht kommenden Titeln für übertragbare Ausgaben aufgenommenen Vermerke

im Einzelplan X

die Mittel bei Kapitel 1005 Titel 530, 533 und 535, im Einzelplan XIV

die Mittel bei Kapitel 1432 Titel 530, mit den Mitteln bei Kapitel 1475 Titel 158.

(4) Mit Zustimmung des Finanzministers dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Ersparnisse bei einzelnen Titeln zur Verstärkung anderer Titel verwendet werden.

#### § 8

(1) Innerhalb gemeinschaftlicher Unterhaushaltspläne für Anstalten, Schulen und sonstige Einrichtungen sind die Ausgabeansätze mit gleichartiger Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.

(2) Entsprechendes gilt für die Verrechnungshaushaltspläne.

#### § 9

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für

solche Ausgabeansätze des Landeshaushaltsplans (Teil A), die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsabschluß die Übertragbarkeit anzuordnen, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1951 ausgesprochenen Ausgabebewilligungen erforderlich ist.

#### § 10

Für die Durchführung des Landeshaushalts (Teil B) gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzgesetzes.

#### § 11

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

#### § 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Weitz.

### Anlage

#### Gesamtplan des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnungsjahr 1951.

#### I. Ordentlicher Haushaltsplan.

#### Teil A.

(Landeshaushalt einschl. der in Teil A enthaltenen mit „P“ gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein.)

Einzelplan	Einnahme	Ausgabe
	Ansatz 1951 DM	Ansatz 1951 DM
I Landtag	23 900	3 195 500
II Ministerpräsident und Staatskanzlei	678 200	7 423 400
III Innenministerium	17 929 300	163 235 550
IV Justizministerium	47 750 200	136 082 250
V Kultusministerium	21 444 800	357 005 600
VI Sozialministerium	43 863 950	121 159 550
VII Ministerium für Wiederaufbau	23 975 300	253 446 000
VIII Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	8 787 200	111 387 300
IX Arbeitsministerium	89 788 150	137 166 600
X Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26 512 700	98 039 500
XII Finanzministerium	51 121 100	120 251 450
XIII Landesrechnungshof	600	1 148 850
XIV Allgemeine Finanzverwaltung	2 078 277 050	900 610 900
	2 410 152 450	2 410 152 450

#### Teil B.

(Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen.)

Einzelplan	Einnahme	Ausgabe
	Ansatz 1951 DM	Ansatz 1951 DM
I Allgemeine Verwaltung	1 103 050	2 305 200
V Kulturpflege	29 300	1 104 850
VI Wohlfahrt	47 036 250	69 756 450
X Landwirtschaft	491 200	919 700
XI Verkehr		
A) Eisen- und Kleinbahnen	50 000	141 700
B) Straßenbau	9 442 800	16 961 850
XII Finanzen	38 318 200	5 281 050
	96 470 800	96 470 800

## II. Außerordentlicher Haushaltsplan.

	Einnahme	Ausgabe
Teil A	683 500 000	683 500 000
Teil B	4 000 000	4 000 000

### Haushaltsvermerke.

1. Kraftfahrzeuge, die in den Jahren 1945 bis 1947 für Behörden des Landes in Anspruch genommen und durch Zahlung des Reichsmark-Taxwertes in ihr Eigentum übergegangen sind, können an die früheren Eigentümer gegen Zahlung von einem Zehntel der seinerzeit von der Landesregierung gezahlten Reichsmarksumme zuzüglich eines Ausgleichs für etwaige Wertverbesserungen zurückgegeben werden.
2. Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsschädigung entspricht.
3. Nach Billigung der Stellenpläne durch den Stellenplan-Unterausschuß des Haushalts- und Finanzausschusses dürfen alle freien und frei werdenden Stellen für planmäßige Beamte erst besetzt werden, wenn die vom Landtag angeordnete Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung durch den Landesrechnungshof durchgeführt ist. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

— GV. NW. 1951 S. 97.

### Gesetz

#### zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951.

Vom 3. August 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30. Juli 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

#### Abschnitt I.

#### Finanz- und Lastenausgleich.

##### § 1

Für das Haushaltsjahr 1951 werden den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen gewährt:

#### A. Allgemeine Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise.

##### § 2

Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden nach Maßgabe der im Landshaushalt vorgesehenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

1. für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen 60 000 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
  - a) für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000 DM
  - b) ein weiterer Betrag von 48 500 000 DM 174 500 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 52 000 000 DM
4. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und die Landkreise 12 000 000 DM

#### Erstattung des Grundsteuerausfalls.

##### § 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 60 000 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 40 000 000 DM als Zuschüsse für die infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen für das Rechnungsjahr 1949 erlassene Grundsteuer,
- b) 20 000 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die nach Absatz 1 Buchstabe a zu gewährenden Zuschüsse betragen 110 vom Hundert der Meßbeträge für die im Haushaltsjahr 1949 erlassene Grundsteuer von den Grundstücken und 50 vom Hundert der Meßbeträge für die erlassene Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, soweit es erforderlich sein sollte, den Hundertsatz der Meßbeträge anderweit so festzusetzen, daß der im Absatz 1 Buchstabe a festgesetzte Betrag von 40 000 000 DM aufgebraucht wird.

#### Schlüsselzuweisungen.

##### a) Gemeinden.

##### § 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, den Zustrom von Flüchtlingen und Evakuierten, die Kriegszerstörungen und Demontagen, die Kriegsfolgenfürsorge und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Ziffer 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmesszahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Abs. 1 nicht hinreichend gerecht werden.

##### § 5

Die Ausgangsmesszahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Absatz 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

##### 1. Der Hauptansatz.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

5 000 Einwohnern	90 vom Hundert
mit 10 000 Einwohnern	100 vom Hundert
mit 25 000 Einwohnern	125 vom Hundert
mit 50 000 Einwohnern	135 vom Hundert
mit 100 000 Einwohnern	140 vom Hundert
mit 250 000 Einwohnern	145 vom Hundert
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 31. Dezember 1950 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, ist ein Viertel des Bevölkerungsabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

##### 2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung.

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	25 vom Hundert
mit 10 000 Einwohnern	24 vom Hundert
mit 25 000 Einwohnern	23 vom Hundert
mit 50 000 Einwohnern	22 vom Hundert
mit 100 000 Einwohnern und mehr	20 vom Hundert

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds

vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt. Das für die Ermittlung der Kinderzahl anzuwendende Verfahren bestimmen der Innenminister und der Finanzminister.

Für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 40, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946 geltenden Begriffsbestimmungen.

### 3. Der Grenzlandansatz.

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 vom Hundert des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für den Anteil der Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung.

Er beträgt 10 vom Hundert der in der Gemeinde vorhandenen Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten nach der Statistik des Sozialministers „Bevölkerung und Wohnraum“ an einem von Innenminister und Finanzminister zu bestimmenden Stichtag.

5. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen.

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundsteueraufkommens 2,5 v. H. 10—20 vom Hundert des Grundsteueraufkommens 3,0 v. H. 20—30 vom Hundert des Grundsteueraufkommens 3,5 v. H. 30—40 vom Hundert des Grundsteueraufkommens 4,5 v. H. 40—50 vom Hundert des Grundsteueraufkommens 5,0 v. H. mehr als 50 vom Hundert des Grundsteueraufkommens 5,5 v. H. der Meßbeträge für die ausgefallenen Steuern.

Es ist der Grundsteuerausfall für das Rechnungsjahr 1949 zugrunde zu legen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

### 6. Der Ansatz für Kriegsfolgenfürsorge.

Er beträgt in den Stadtkreisen 150 vom Hundert und in den kreisangehörigen Gemeinden 75 vom Hundert für jeden im Dezember 1950 in der Kriegsfolgenfürsorge Unterstützten. Daneben wird den kreisangehörigen Gemeinden ein weiterer Zuschlag von 50 vom Hundert für jeden Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge gewährt zur Abgeltung des Verzichts auf die Ersatzansprüche gegenüber den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden bei der Flüchtlings- und Evakuiertenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik für Dezember 1950 zu entnehmen.

#### § 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v. H., die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v. H., die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 v. H., die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H., die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.;
- c) die nach § 3 Absatz 1a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse.

Der Berechnung sind die für das Jahr 1950 geltenden Meßbeträge der Grundsteuer nach Abzug der Meßbeträge für die Grundsteuer, die infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen ausgefallen ist, zugrunde zu legen.

d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

- aa) das auf einen Hebesatz von 200 vom Hundert umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1950, vermehrt um die Ist-Einnahmen und vermindert um die Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen,
- bb) die im Anschreibungsjahr 1950 angeschriebenen Meßbeträge für Veranlagungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, mit 200 vom Hundert, höchstens jedoch 20 vom Hundert der nach der Bestimmung unter aa) sich ergebenden Steuerkraftzahl.

#### § 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

#### § 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

b) Landkreise.

#### § 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und die Kriegsfolgenfürsorge verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

#### 1. Der Hauptansatz.

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises mit 1—1 000 Einwohnern 120 vom Hundert mit 1 001—2 000 Einwohnern 110 vom Hundert mit 2 001—5 000 Einwohnern 100 vom Hundert mit 5 001—10 000 Einwohnern 95 vom Hundert mit mehr als 10 000 Einwohnern 90 vom Hundert der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

#### 2. Der Grenzlandansatz.

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 vom Hundert des Hauptansatzes.

#### 3. Der Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge.

Er beträgt 112,5 vom Hundert für jeden im Dezember 1950 Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik zu entnehmen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1951 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

Ausgleichsstock.

#### § 10

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von

Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

## B. Zweckgebundene Zuschüsse.

### § 11

#### Straßenbaulasten.

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 450 DM je Kilometer. Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten den gleichen Zuschuß.

(2) Die Stadtkreise erhalten aus Landesmitteln für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 500 DM.

### § 12

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten einen Zuschuß von 1200 DM je Kilometer. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer den gleichen Zuschuß.

### § 13

#### Polizeilasten.

(1) Die Kosten der Stadtkreispolizei werden je zur Hälfte vom Land und von den zu einem Stadtkreispolizeigebiet gehörenden Stadtkreisen, die der Regierungsbezirkspolizei je zur Hälfte vom Land und von den zu jedem Regierungsbezirkspolizeigebiet gehörenden Stadt- und Landkreisen getragen.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, Grundsätze für die Unterverteilung der von den Stadt- und Landkreisen zu tragenden Kostenanteile zu erlassen.

### § 14

Das Land erstattet den Gemeinden die gesetzlichen Versorgungsbezüge der kommunalen Polizeivollzugsbeamten, die bis einschließlich 31. März 1946 Versorgungsempfänger geworden sind und derjenigen kommunalen Polizeivollzugsbeamten, die von den Polizeiausschüssen übernommen worden sind, bis zur Versetzung in den Ruhestand bei den neuen Polizeibehörden aber keinen Dienst ausgeübt haben.

### § 15

#### Auftragsverwaltungen.

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter und Kreisveierinärämter und der Kreissiedlungsämter, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(2) Die Stadt- und Landkreise erhalten von dem Land einen Zuschuß zu den Kosten der Gesundheitsämter in Höhe von 0,25 DM je Einwohner. Die Landkreise haben die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben der Ämter tatsächlich mitwirken.

Einigen sich die Landkreise und die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Verpflichtungen zwischen Stadt- und Landkreisen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

## § 16

### Beihilfen für Feuerschutzzwecke.

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1951 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Wirtschaftsminister zu beteiligen.

## C. Kriegslasten.

### § 17

#### Kriegsbedingte Fürsorge.

(1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbände) 85 vom Hundert der folgenden kriegsbedingten Fürsorgekosten, soweit sie vom Bund als Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt werden.

A. Ortsfremde Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung,
4. Ausländer und Staatenlose.

B. Sonstige Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie heimgekehrte Kriegsgefangene,
6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte,

C. 7. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Die bei der Durchführung der kriegsbedingten Fürsorge den Stadt- und Landkreisen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

### § 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

- a) 25 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.
- b) 145 000 000 DM für folgende Maßnahmen:
  1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
  2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
  3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
  4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
  5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen,
  6. Durchführung des Schulbauprogramms 1951.

Von dieser Summe werden 132 000 000 DM nach einem Verteilungsmaßstab ausgeschüttet, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Bei Ausschüttung dieser Summe ist ein Betrag von 42 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms 1951 für die in dieses Programm aufgenommenen Schulbauten zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgenbedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die näheren Einzelheiten der Verteilung des Beitrages von 132 000 000 DM im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Sie werden ermächtigt, soweit dies zur Durchführung des Schulbauprogramms erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abzuweichen.

Weitere 3 000 000 DM werden vom Wiederaufbau-  
minister im Einvernehmen mit dem Innenminister und  
dem Finanzminister und den übrigen beteiligten Fach-  
ministern nach dem Bedarf verteilt. 10 000 000 DM werden  
zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen  
II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindefraßen  
zur Verfügung gestellt. Ihre Verteilung obliegt dem  
Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen  
mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung ge-  
währt, daß die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände neben  
den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser  
Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck ver-  
wenden.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen unter 1a  
und b den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen-  
den allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die Bereitstellung der in Absatz 1 vorgesehenen  
Beiträge erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt  
hierfür vorgesehenen Bestimmungen.

#### § 19

##### Kreisfeststellungsbehörden.

Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Aus-  
gaben der Kreisfeststellungsbehörden und der Lohnstellen  
für die bei den Besatzungsmächten beschäftigten Arbeiter  
und Angestellten in voller Höhe, soweit diese vom Finanz-  
minister als notwendig anerkannt werden.

#### D. Umlagen.

##### § 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises  
den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreis-  
angehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken  
und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die  
Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke)  
geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hun-  
dertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den  
Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grund-  
steuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen  
als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden fest-  
gesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten  
um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer  
Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlage-  
beschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch  
die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlage-  
satz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegen-  
über dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder  
Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.

##### § 21

(1) Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter,  
ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind,  
Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben und für den  
Ruhrsiedlungsverband.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden  
ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 auf die Provin-  
zialverbände anzuwenden.

##### § 22

(1) Bis zur Eingliederung in einen kommunalen Ver-  
band höherer Ordnung haben die Kreise Lemgo und Det-  
mold den von ihnen nach § 8 des Gesetzes über den Lip-  
pischen Finanz- und Lastenausgleich vom 12. Juli 1938  
(Lippische Gesetzessammlung Nr. 25) zu den Kosten der  
Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung zu leistenden  
Beitrag an das Land zu entrichten.

(2) Die von den Kreisen Lemgo und Detmold an den  
Lippischen Landesfürsorgeverband zu zahlenden Umlagen  
und der nach Absatz 1 zu leistende Beitrag sollen zusam-  
men die Summe, die von diesen Kreisen bei einer Ein-  
gliederung in den Provinzialverband Westfalen als Pro-  
vinzialumlage aufzubringen wäre, nicht übersteigen.

(3) Der Umlagebeschluß des Lippischen Landesfürsorge-  
verbandes bedarf der Genehmigung des Innenministers  
und des Finanzministers.

## Abschnitt II.

### A. Gewerbesteuer ausgleich.

#### § 23

##### Ausgleichsbetrag.

§ 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den einstweil-  
igen Gewerbesteuer ausgleich zwischen Wohngemeinden  
und Betriebsgemeinden (Gew.St.Ausgl.Best.) vom 8. Juni  
1949 (GV. NW. S. 113) werden wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ausgleichszuschuß, der an die Wohngemeinden  
zu leisten ist, beträgt, sofern in Absatz 3 nichts anderes  
bestimmt ist, je Arbeitnehmer 50 DM.

(3) Übersteigt der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebs-  
gemeinde nach Absatz 2 je Arbeitnehmer zu zahlen hat,  
die Hälfte des Betrages an Gewerbesteuer, der auf den  
Kopf der Arbeitnehmer entfällt, so ist nur dieser halbe  
Kopfbetrag als Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer zu-  
grunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrages  
sind die Zahl der Arbeitnehmer, die am Tage der letzten  
allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Betriebs-  
gemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Be-  
trieben beschäftigt waren und das Einkommen an Ge-  
werbesteuer in der Betriebsgemeinde im vorangegange-  
nen Rechnungsjahr maßgebend.

Als Einkommen an Gewerbesteuer gilt:

a) wenn Lohnsummensteuer erhoben worden ist das auf  
einen Hebesatz von 200 vom Hundert umgerechnete  
Einkommen der Steuer vom Ertrag und Kapital und  
das auf einen Hebesatz von 800 vom Hundert umge-  
rechnete Einkommen der Lohnsummensteuer;

b) wenn keine Lohnsummensteuer erhoben worden ist  
das auf einen Hebesatz von 250 vom Hundert um-  
gerechnete Einkommen der Steuer vom Ertrag und  
Kapital, höchstens jedoch das tatsächliche Einkom-  
men.“

#### § 23 a

##### Fristen.

Die Frist für die Anmeldung der Ansprüche auf Aus-  
gleichszuschüsse (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den  
Realsteuergesetzen) wird auf den 5. Februar, die Frist  
für die Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 7 Absatz 2  
der Gewerbesteuer ausgleichsbestimmungen) auf den  
5. April festgesetzt.

#### § 23 b

##### Übergangsvorschriften für das Haushaltsjahr 1951.

(1) Der Innenminister und der Finanzminister werden  
ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1951 die Schlußzeit-  
punkte

1. für die Anmeldung des Anspruchs auf den Ausgleichs-  
zuschuß (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Real-  
steuergesetzen und § 6 der Gewerbesteuer ausgleichs-  
bestimmungen),

2. für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie die an-  
gemeldete Zahl der Arbeitnehmer anerkennt (§ 7 Ab-  
satz 2 Satz 1 der Gewerbesteuer ausgleichsbestimmungen),

3. für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung  
durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 7 Ab-  
satz 3 Satz 4 der Gewerbesteuer ausgleichsbestim-  
mungen),

4. für den Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebs-  
gemeinde bei der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde  
auf Herbeiführung eines Härteausgleichs (§ 8 Absatz 2  
Satz 4 der Gewerbesteuer ausgleichsbestimmungen)

durch Verwaltungsanordnung festzusetzen.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 treten an die Stelle  
der vom Innenminister und Finanzminister bezeichneten  
Schlußzeitpunkte die von dem anderen Land bestimmten  
Schlußzeitpunkte, wenn sie zeitlich später liegen.

### B. Schlußbestimmungen.

#### § 24

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des  
Hauptausschusses des Landtags die einem Kreis oder  
einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweck-  
zuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger An-  
ordnung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis  
oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung  
durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen  
zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetz-  
lich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Die gegen diese Maßnahmen der Landesregierung  
binnen zwei Wochen nach Zustellung zulässige Klage

im Verwaltungsstreitverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 25

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 ermittelte, auf den 31. Dezember 1950 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

#### § 26

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

#### § 27

Der Finanzminister und der Innenminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

#### § 28

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Flecken.

Der Finanzminister:

Dr. Weitz.

— GV. NW. 1951 S. 99.

### **Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid. Vom 3. August 1951.**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Juli 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

#### I. Volksbegehren.

##### § 1

Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die ein Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

##### § 2

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an den Innenminister zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen.

(2) In dem Antrag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter für diesen bezeichnet werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(3) Erklärt bei einem Antrage gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle der früheren Vertrauensperson, sobald die Erklärung dem Innenminister zugegangen ist.

##### § 3

Der Antrag muß den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf enthalten. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einem sachlich gleichen Antrag im Laufe des letzten Jahres stattgegeben ist, oder wenn der Gesetzentwurf ein Rechtsgebiet betrifft, das nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder gehört. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsverordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig.

##### § 4

Die Zulassungsentscheidung kann bis auf die Dauer von sechs Monaten seit Eingang des Antrages durch Bescheid der Landesregierung ausgesetzt werden, wenn

innerhalb eines Monats seit Eingang der beantragte Gesetzentwurf beim Landtag eingebracht ist.

#### § 5

(1) Der Innenminister prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllt sind. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung dem Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit; die ablehnende Entscheidung muß begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der im § 4 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

(2) Den Vertrauenspersonen steht das Recht zu, gegen eine ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzulegen.

#### § 6

(1) Wir dem Antrage stattgegeben, so gibt der Innenminister unverzüglich die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauenspersonen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(2) Der Antrag kann bis zu dieser Veröffentlichung durch eine an den Innenminister zu richtende Erklärung der Unterzeichner (§ 2 Abs. 1) zurückgenommen werden.

(3) Die Zurücknahme gilt als erfolgt, wenn soviel Unterzeichner die Unterschrift zurückziehen, daß die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 2 Abs. 1 zurückbleibt.

#### § 7

(1) Die Beschaffung der Eintragungslisten sowie der Nachtragslisten und ihre Versendung ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren verfolgen. Die Form der Eintragungs- und Nachtragslisten wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und während der fünften und sechsten Woche nach der Veröffentlichung innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden Eintragungsberechtigte zur Eintragung in die Listen zuzulassen. Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

(3) Der Innenminister kann in einzelnen Fällen die Fristen des Absatzes 2 verlängern.

#### § 8

(1) Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag ist.

(2) Zur Eintragung wird zugelassen

- a) wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, es sei denn, daß er sein Stimmrecht verloren hat, oder
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

#### § 9

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeindebehörde des Wohnorts auf Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragungsfrist dem Eintragungsberechtigten aus, der glaubhaft macht, daß er während der Eintragungsfrist seinen Wohnort in einen anderen Gemeindebezirk verlegen oder daß er sich aus zwingenden Gründen während dieser Frist außerhalb des Gemeindebezirks aufhalten wird.

#### § 10

(1) Gegen die Ablehnung der Entgegennahme von Eintragungslisten steht den Vertrauenspersonen oder ihren Beauftragten, gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung und gegen die Versagung eines Eintragungsscheins den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Gemeindeverwaltung anzubringen. Will die Gemeindeverwaltung der Beschwerde selbst abhelfen, so hat sie dies binnen einer Woche zu tun;

andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen und ihrer Stellungnahme innerhalb dieser Frist an die Beschwerdebehörde abzugeben. Die Beschwerde gilt als abgelehnt, wenn die Beschwerdebehörde nicht binnen zwei Wochen nach Einlegung der Beschwerde über diese entschieden hat. Beschwerdebehörde ist die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

(2) Ergeht eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung erst während oder nach Ablauf der Eintragungsfrist, so ist die Eintragungsliste, deren Entgegennahme abgelehnt war, entsprechend länger zur allgemeinen Eintragung auszulegen oder der Eintragungsberechtigte entsprechend länger zur Eintragung zuzulassen. In einem während der Eintragungsfrist auf Beschwerde erteilten Eintragungsschein ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Eintragung zulässig ist, zu vermerken.

#### § 11

(1) Die Eintragung geschieht eigenhändig.

(2) Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben könne, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

#### § 12

Ungültig sind die Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. an der Auslegungsstelle nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind.

#### § 13

(1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist und, falls Eintragungslisten erst nach Beginn der Frist auf Beschwerde entgegengenommen sind (§ 10 Abs. 2), nach Ablauf der Nachfrist schließen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten ab und senden sie unverzüglich an den Landeswahlleiter ab.

(2) Nach Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist auf Beschwerde zugelassene Eintragungsberechtigte haben ihre Eintragung in einem Nachtrage zur Eintragungsliste zu bewirken; Absatz 1 findet auf die Nachtragsliste Anwendung.

#### § 14

(1) Der Landeswahlausschuß (§ 12 des Landeswahlgesetzes) stellt die Gesamtsumme der rechtzeitig geschenehen gültigen Eintragungen fest.

(2) Die Landesregierung prüft, ob das Volksbegehren rechtswirksam zustandegekommen ist.

#### § 15

(1) Die Landesregierung veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung spätestens drei Wochen nach Abschluß des Volksbegehrens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Landeswahlleiter stellt es den Vertrauenspersonen zu.

(2) Erklärt die Landesregierung das Volksbegehren für nicht rechtswirksam zustandegekommen, so sind die Vertrauenspersonen berechtigt, binnen eines Monats seit Zustellung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu beantragen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß die vorgeschriebene Zahl der Unterschriften erreicht sei, oder daß bei der Vorbereitung oder der Durchführung des Volksbegehrens Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, die das Ergebnis entscheidend beeinflussen hätten. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

#### § 16

Ist das Volksbegehren zustandegekommen, so hat die Landesregierung es unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

## II. Volksentscheid.

#### § 17

(1) Ein Volksentscheid findet statt

1. wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag nicht entsprochen worden ist,
2. wenn die Landesregierung von ihrem Recht (Artikel 68 Abs. 3 und Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung), einen Volksentscheid herbeizuführen, Gebrauch macht,

3. wenn der Landtag von seinem Recht Gebrauch macht, die Zustimmung zu einer begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid herbeizuführen (Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung).

(2) Der Landtag hat innerhalb von zwei Monaten seit der Unterbreitung darüber abzustimmen, ob der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf unverändert zum Gesetz erhoben werden soll (Ziff. 1). Faßt der Landtag innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Beschluß, so gilt dies als Ablehnung.

#### § 18

(1) Die Landesregierung entscheidet im Falle des § 17 Nr. 1, ob dem Volksbegehren entsprochen ist. Der Innenminister teilt die Entscheidung dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit.

(2) Den Vertrauenspersonen steht gegen eine Entscheidung, daß dem Begehren nicht entsprochen sei, das Recht zu, durch eine binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Innenminister anzubringende Beschwerde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes anzurufen.

#### § 19

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist

1. wenn es sich um ein Volksbegehren nach Artikel 68 Abs. 1 der Landesverfassung handelt, das begehrte Gesetz und, falls der Landtag aus Anlaß des Begehrens ein abweichendes Gesetz beschlossen hat, die Frage, ob das begehrte an die Stelle des beschlossenen Gesetzes treten soll,
2. ein von der Landesregierung eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz (Artikel 68 Abs. 3 der Landesverfassung),
3. Einholung der Zustimmung zu einer durch den Landtag oder die Landesregierung begehrten Änderung der Verfassung.

(2) Haben mehrere Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung über denselben Gegenstand dem Landtag vorgelegen und hat der Landtag einem der Begehren entsprochen, so ist für jeden der anderen begehrten Gesetzentwürfe die Frage dem Volksentscheid zu unterbreiten, ob er an die Stelle des vom Landtag auf das erste Begehren beschlossenen Gesetzes treten soll.

#### § 20

(1) Die Landesregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheides und den Aufdruck des Stimmzettels im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Innenminister sorgt für eine ausreichende weitere Veröffentlichung. Zwischen der Veröffentlichung des Gegenstandes des Volksentscheides und dem Abstimmungstag muß mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

#### § 21

(1) Die Stimme lautet nur auf „Ja“ oder „Nein“.

(2) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nichtamtlich hergestellte erkennbar sind,
3. die keine Eintragung enthalten,
4. die mit Kennzeichen, mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind,
5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

#### § 22

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung fest.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint.

#### § 23

(1) Der Innenminister veröffentlicht das festgestellte Abstimmungsergebnis unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Abstimmungsergebnis kann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung einzureichen. Auf die Beschwerde und das Verfahren finden die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 24

Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz ist von der Landesregierung unverzüglich auszufertigen und mit dem Hinweis zu verkünden, daß das Gesetz durch Volksentscheid beschlossen worden ist.

### III. Schlußbestimmungen.

#### § 25

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947/14. März 1950 (GV. NW. 1950 S. 45) über das Wahlrecht §§ 1 bis 3, die Wählerlisten §§ 4, 17, 19, 20, die Wahlscheine §§ 4, 20, die Wahlkreiseinteilung §§ 12 ff., die Bildung von Stimmbezirken §§ 16, 17, die Ernennung des Landeswahlleiters § 11, der Kreiswahlleiter § 15 und der Wahlvorsteher § 29, die Bildung des Landeswahlausschusses § 12, der Kreiswahlausschüsse § 15 und der Wahlvorstände § 29, die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 30, 31, 32, 34, 35, 36, die Nach- und Wiederholungswahl § 38 Abs. 1 und Wahl Ehrenämter § 29 Abs. 2 finden auf das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

#### § 26

(1) Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last. Diese Kosten sind den Antragstellern zu erstatten, wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag oder durch Volksentscheid entsprochen worden ist.

(2) Für die übrigen Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Abstimmungsverfahrens gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes § 42 entsprechend.

#### § 27

(1) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Für das Eintragungs- und Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten gelten die Vorschriften der Durchführungsverordnung vom 27. März 1950 (GV. NW. 1950 S. 48) zu §§ 8 und 16 des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947/14. März 1950 (GV. NW. 1950 S. 45) entsprechend.

#### § 28

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:                      Der Innenminister:  
Arnold.                                              Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 103.

### Gesetz über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 3. August 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. August 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Bereitschaftspolizei hat die Aufgabe, die Polizeikräfte des ständigen Vollzugsdienstes (Einzeldienst) bei der Abwehr von Bedrohungen und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei sonstigen Einsätzen zu unterstützen.

#### § 2

(1) Die Beamten der Bereitschaftspolizei erhalten ihre Grundausbildung auf Polizeischulen.

(2) In der gesamten Ausbildung ist auch die Schulung für den Einzeldienst vorzusehen.

#### § 3

Die Bereitschaftspolizei gliedert sich in Hundertschaften und Abteilungen. Ihre Standorte sind nach polizeilichen Erfordernissen zu bestimmen.

#### § 4

Die Polizeikräfte des ständigen Vollzugsdienstes werden aus der Bereitschaftspolizei ergänzt, soweit nicht der Innenminister Ausnahmen zuläßt. Den Zeitpunkt der Überführung aus der Bereitschaftspolizei in den ständigen Vollzugsdienst bestimmt der Innenminister. Die hierfür zu erlassenden Richtlinien sind dem zuständigen Ausschuß des Landtags zur Kenntnis vorzulegen.

#### § 5

Der Einsatz der Bereitschaftspolizei erfolgt nach den Weisungen des Innenministers.

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften, insbesondere

1. über die Einstellung von Bewerbern für die Bereitschaftspolizei,
  2. über die Bekleidung, Ausrüstung und Unterbringung,
  3. über die Ausbildung
- zu erlassen.

(2) Diese Vorschriften sind dem zuständigen Ausschuß des Landtags zur Kenntnis vorzulegen.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:                      Der Innenminister:  
Arnold.                                              Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 105.

### Gesetz über das Beanstandungsrecht in Haftentschädigungssachen.

Vom 3. August 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. August 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, Beschlüsse in Haftentschädigungssachen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Bescheinigung der Rechtskraft nach § 13 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 63) vom 12. Mai 1949 (GV. NW. S. 97) versehen worden sind, innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beanstanden, wenn sie nach seiner pflichtgemäßen Überzeugung zu Unrecht eine Haftentschädigungssumme festgesetzt oder versagt haben. Diese Befugnis soll insbesondere dann ausgeübt werden, wenn der Beschluß durch unrichtige Angaben oder Beweismittel herbeigeführt worden ist oder die Rechtsanwendung zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß gibt.

(2) Dies gilt nicht, soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts oder Verwaltungsgerichts ergangen ist.

#### § 2

(1) Die Beanstandung erfolgt durch Erklärung gegenüber derjenigen Stelle, die den beanstandeten Beschluß erlassen hat. Sie muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen und einen bestimmten zu begründenden Antrag enthalten.

(2) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Eine Beanstandung durch den Innenminister kann in derselben Sache nur einmal erfolgen.

#### § 3

(1) Über die Beanstandung entscheidet in allen Fällen die Kammer für Haftentschädigung. Sie hat die Beanstandung dem Anspruchsberechtigten zuzustellen.

(2) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen vom

11. Februar 1949 (GV. NW. S. 63) vom 12. Mai 1949 (GV. NW. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Flecken.

Der Finanzminister:

Dr. Weitz.

— GV. NW. 1951 S. 105.

**Gesetz  
über Änderung der Amtsgerichtsbezirke  
Dortmund und Lünen.  
Vom 3. August 1951.**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Juli 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Lünen werden nachstehend bezeichnete Grundstücke dem Amtsgerichtsbezirk Dortmund zugelegt:

Gemarkung Horstmar, Flur 14, Parzellen 1020/3, 1021/3, 1022/26, 26/1, 176/9, 1054/6, 1086/89, 1087/90, 1055/9, 592/9, 591/9, 593/10, 594/10, 595/11, 596/11, 255/11, 136/11, 242/11, 135/11, 308/0.11, 309/12, 310/12, 318/12, 1094/12, 1093/13, 1092/13, 1057/0.16, 1056/7, 8.1058/24, 1059/23, 1060/23, 1061/23, 1062/22, 951/22, 314/22, 313/22, 950/22, 340/22, 315/22, 949/22, 1114/22, 1116/22, 1115/19, 1113/19, 1074/19, 634/20, 301/16, 265/21, 266/21, 633/16, 1095/15, 1065/0.55, 1118/0.55, 1071/87, 1073/87, 1117/0.55, 1072/0.55, 1075/0.88, 1076/88, 1077/18, 1078/18, 1080/88, 1079/18, 1096/55, 1083/87, 1084/86, 1085/85, 1082/0.88, 1081/88, 1091/13, 1090/13 halb, 1014/1;

Gemarkung Altenderne/Oberbecker, Flur 1, Parzellen 302/190, 303/190, 263/235, 262/192, 261/191, 267/192, 268/191, 236, 237, 193, 194, 195, 212, 202, 203, 201, 199, 198, 197, 196, 200, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 211, 210, 269/1, 270/141, 271/143;

Gemarkung Altenderne/Niederbecker, Flur 3, Parzellen 61/3, 62/4, 63/12, 64/9, 65/9, 66/12, 10/2; Flur 4, Parzellen 120/99, 119/96, 118/95, 100/2;

Gemarkung Brambauer, Flur 4, Parzellen 552/50, 553/50, 554/49, 584/23, 585/25, 556/26, 557/42, 558/42, 565/42, 559/42, 563/26, 564/42, 560/39, 561/32, 562/40, 566/32, 402/040, 567/40, 568/32, 451/41, 600/41, 601/41, 368/41, 403/041, 369/41, 211/41, 213/41, 404/041, 379/41, 42/4, 42/2, 42/15, 59/42, 450/42, 449/42, 104/42, 442/43, 464/43, 444/43, 445/43, 401/42, 67/42, 602/43, 603/44, 605/0.45, 604/43, 606/45, 45/2, 45/1, 49/1, 607/45, 610/0.45, 609/43, 608/43, 611/45, 612/49, 613/45, 103/42, 49/2, 591/47, 592/48, 590/49, 589/49, 586/25, 620/25, 593/49, 619/25, 618/49, 617/49, 622/49, 466/49, 573/50, 574/50, 39/2, 39/1, 41/5, 41/4, 41/3, 42/6, 42/5, 42/9, 42/8, 42/7, 43/1, 43/2, 42/10, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14; Flur 5, Parzellen 1170/2, 1171/26, 1172/0.26, 1173/0.26, 1174/26, 1175/26, 1176/26, 1177/26, 1178/26, 1190/9, 1191/9, 1192/0.26, 1193/26, 1194/26, 1195/26, 716/26, 718/26, 1196/26, 26/1, 1197/26, 418/26, 1198/26, 1179/4, 1180/5, 1182/0.5, 1181/6, 342/5, 1183/0.26, 344/6, 345/6, 1184/0.26, 348/26, 1185/0.9, 1186/0.26, 1187/26, 347/9, 1188/9, 1189/0.9, 1168/0.9, 1217/7, 1229/7, 7/31, 7/51, 9/24, 1169/9, 8, 426/9, 9/22, 9/27 (23), 581/9, 580/9, 611/9, 612/9, 617/9, 632/9, 535/9, 631/9, 9/53, 9/54, 9/55, 9/56, 9/57, 9/58, 888/9, 891/9, 238/9, 890/9, 889/9, 567/9, 1136/9, 1135/9, 1134/9, 1131/9, 1132/9, 1130/9, 777/9, 781/9, 727/9, 729/9, 1128/9, 1129/9, 779/9, 780/9, 9/3, 9/4, 340/0.9, 9/2, 247/9, 232/9, 339/3, 338/9, 372/9, 972/13, 842/9, 841/9, 895/9, 885/9, 881/9, 880/9, 877/9, 878/9, 879/9, 887/9, 886/9, 976/9, 894/9, 975/9, 1124/9, 1123/9, 1123/9, 978/9, 977/9, 907/9, 905/9, 906/9, 908/9, 9/63, 9/64, 9/65.

§ 2

Mit der Durchführung der Grenzänderungen wird der Justizminister beauftragt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1951 S. 106.

**Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1951**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva		
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche	Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	142 713	— 68 490	Grundkapital . . . . .	65 000	—
Postscheckguthaben . . . . .	36	+ 24	Rücklagen und Rückstel- lungen . . . . .	33 389	—
Wechsel und Schecks . . . . .	153 898	+ 46 724	Einlagen		
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen . . . . .	65 000	— 12 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter) . . . . .	720 551	+ 20 280
Wertpapiere am offenen Markt gekauft . . . . .	14 932	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	177	+ 34
Ausgleichsforderungen			c) von öffentlichen Ver- waltungen . . . . .	92 607	+ 32 297
a) aus der eigenen Um- stellung . . . . .	631 214	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	7 885	— 550
b) angekaufte . . . . .	96 988	— 176	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern . . . . .	213 528	— 93 630
Lombardforderungen gegen			f) von ausländischen Ein- legern . . . . .	45	— 1
a) Wechsel . . . . .	37	— 60	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroubertragungen . . . . .	— 1 485	1 033 308
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	28 030	+ 3 323	Sonstige Verbindlichkeiten	82 696	+ 338
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	501	+ 500	Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- ten Wechseln . . . . . (527 941)		(— 58 950)
Beteiligung an der BdL . . . . .	28 000	—			
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	53 044	+ 1 560			
	<b>1 214 393</b>	<b>— 35 241</b>		<b>1 214 393</b>	<b>— 35 241</b>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 14. Juli 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Geiselhart. Böttcher. Braune.

—GV. NW. 1951 S. 106.